

„Skatverein Lustige Buben Wenighösbach e. V.“

Der Verein „Skatverein Lustige Buben Wenighösbach e. V.“ hat im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 06.01.2022 eine neue Satzung beschlossen, die nachstehenden Wortlaut hat:

Satzung des Skatvereins Lustige Buben Wenighösbach e. V. aufgrund des Beschlusses vom 06.01.2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Gründungstag des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Skatverein Lustige Buben Wenighösbach e. V.“ (nachfolgend kurz als SkVLuBuW bezeichnet) und ist über den Mainfränkischen Skatverband e. V. (nachfolgend kurz als MSkV bezeichnet) und den Bayerischen Skatverband e. V. (nachfolgend kurz als BSkV bezeichnet) dem Deutschen Skatverband e. V. (nachfolgend kurz als DSkV bezeichnet) angeschlossen.

(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Wenighösbach.

(4) Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

(5) Das Geschäftsjahr des SkVLuBuW ist das Kalenderjahr.

(6) Als Gründungstag gilt der 22. Februar 1978, an dem der Verein als nicht rechtsfähiger Verein gegründet worden ist.

(7) Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung mit der Bezeichnung von Funktionen, Amtsträgern usw. ausschließlich die männliche Form verwendet. Es sind damit aber auch immer sowohl männliche Personen als auch Personen anderen Geschlechts gemeint.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des SkVLuBuW ist die Pflege, Förderung und Reinhaltung des Skatspiels auf Vereinsebene nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung, der Skatwettbewerbordnung und der Schiedsrichterordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.

(2) Aufgaben des SkVLuBuW sind

- a) Veranstaltung und Ausrichtung von Wettkämpfen des Vereins,
- b) Entsendung von Teilnehmern zu regionalen sowie überregionalen Meisterschaften und Turnieren,
- c) Förderung der Jugendarbeit,
- d) Ausbildung von Fairness und Wertschätzung im Rahmen des sportlichen Engagements.

§ 3

Verwendung der Mittel

Die Mittel des SkVLuBuW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des SkVLuBuW können nur natürliche Personen werden.

(2) Mitglieder, die sich um den Skatsport im SkVLuBuW besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium aufgrund eines in Textform einzureichenden Aufnahmeantrages. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im SkVLuBuW endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Präsidium des SkVLuBuW spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres in Textform anzuzeigen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist nur bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen (insbesondere wenn das Mitglied eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem SkVLuBuW nicht nachkommt) zulässig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach Zugang des Briefes an das Ehrengericht (§ 13) wenden. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Präsidium kann einem Mitglied dieses Recht zwecks Aufrechterhaltung des Spielbetriebes oder aus sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend oder teilweise entziehen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des SkVLuBuW, des MSkV, des BSkV und des DSkV zu befolgen und durchzuführen,

b) auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten zu sein und

c) den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

(1) Alle Vereinsmitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Neu eingetretene Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

III. Organisation

§ 10

Organe

Organe des SkVLuBuW sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) das Präsidium und

c) das Ehrengericht.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SkVLuBuW.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Präsidium einberufen. Das Präsidium muss außerdem unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a) es die Einberufung beschließt,
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder
- c) mehr als ein Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) im Laufe der Amtszeit ausfallen.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen in Textform unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin vorliegen.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsident, bei Verhinderung dem Vizepräsident. Fallen diese aus, wählt die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter.

(4) Auf jedes anwesende Mitglied entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Kein Mitglied hat ein mehrfaches oder zusätzliches Stimmrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Geschäftsberichte des Präsidiums und des Ehrengerichtes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer zu diskutieren. Außerdem obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere die

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrengerichtes,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über form- und fristgerecht gestellte Anträge sowie
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.

(6) Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Sobald ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht oder wenn zwischen mehreren Bewerbern zu entscheiden ist, wird mit Stimmzettel gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird als Einzelwahl durchgeführt. Bei der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes sowie der Rechnungsprüfer ist auch Blockwahl möglich. Bei Wahlen findet, wenn nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los. Zu Mitgliedern des Präsidiums, des Ehrengerichtes sowie Rechnungsprüfern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder (§ 4) des SkVLuBuW sind.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Mitglied, welches die Versammlung leitet. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

(8) Die Mitglieder, das Präsidium und das Ehrengericht haben das Recht, Anträge an die Versammlung einzubringen. Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium des SkVLuBuW vorliegen.

(9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist bei Wahlen ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsident,
- b) dem Vizepräsident,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Spielleiter und
- f) zwei Beisitzern.

Eine Personalunion zwischen mehreren Präsidiumsämtern ist bei den Wahlen nicht zulässig.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident und
- c) Schatzmeister.

Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Sollten Präsidiumsmitglieder, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind, im Laufe der Amtszeit ausfallen, so werden diese Ämter jeweils von einem vom Präsidium kommissarisch eingesetzten Mitglied besetzt, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so wird dafür vom Präsidium ein Vorstandsmitglied kommissarisch eingesetzt, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist. Sollten mehr als ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Vorstand durch Ergänzungswahl vervollständigt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Nichtvorstandsmitglied ist nicht zulässig.

(4) Das Präsidium leitet die Geschäfte des SkVLuBuW. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist zuständig für die

- a) Ausrichtung der Vereinsmeisterschaften und sonstigen Veranstaltungen im Verein,
- b) Förderung der Jugendarbeit,
- c) Unterrichtung der Mitglieder über Präsidiumsbeschlüsse und sonstige Belange des SkVLuBuW sowie über Beschlüsse und Aktivitäten von MSkV, BSkV und DSkV,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung übertragen hat,
- e) Vertretung des SkVLuBuW auf den Mitgliederversammlungen des MSkV,
- f) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts über die Tätigkeiten des Vereins und

g) Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.

Änderungen der Satzung – ohne Zweck – kann das Präsidium beschließen, wenn dies von Behörden oder dem Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

§ 13

Ehrengericht

(1) Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung eines Richters tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

(2) Das Ehrengericht kann ausschließlich von Vereinsmitgliedern angerufen werden und entscheidet über Streitfragen zwischen Mitgliedern und dem SkVLuBuW, wenn es um die Durchführung dieser Satzung, einer Ordnung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern geht.

(3) Für das Verfahren vor dem Ehrengericht ist mangels eigener Rechtsordnung die Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV anzuwenden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Mitarbeiter

Alle in ein Amt des SkVLuBuW gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15

Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium oder dem Ehrengericht angehören dürfen. Die unmittelbare Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nicht zulässig.

(2) Aufgabe der beiden Rechnungsprüfer ist es, mindestens einmal im Jahr die Führung der Kassen zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Bei Ausfall von einem oder beider Rechnungsprüfer im Laufe der Amtszeit wird vom Präsidium eine Nachbesetzung bestimmt. Diese darf ebenfalls dem Präsidium oder dem Ehrengericht nicht angehören.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung des SkVLuBuW kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Liquidatoren und beschließt über die Art der Vertretungsmacht.

(3) Nach Abschluss der Liquidation ist das noch vorhandene Vereinsvermögen gleichmäßig unter den Vereinsmitgliedern, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses ununterbrochen mindestens drei Jahre besteht, aufzuteilen.

§ 17

Datenschutz

(1) Der SkVLuBuW erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten:

a) Name,

b) Vorname,

c) Geburtsdatum,

d) Wohnanschrift.

(2) Die erhobenen Daten werden durch den Verein für seine Vereinstätigkeit benötigt. Der Verein beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und trägt dafür Sorge, dass die Daten der Vereinsmitglieder durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Vereinsmitglieds werden die erhobenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die erhobenen Daten, sofern sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, sofort gelöscht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.01.2022 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Präsident: _____

Vizepräsident: _____

Schatzmeister: _____

Goldbach, den 06.01.2022